

# **S A T Z U N G**

**des Kegelsportvereins**

**„Blau – Weiß 90“ Großpösna e.V.**

**Neue Satzung gemäß Jahressteuergesetz 2020 zur  
Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit**

**Die bestehende Satzung des Vereins vom 23.03.2009 soll von einer neuen Satzung ersetzt werden. Vorlage dazu ist die Mustersatzung für Vereine. Damit soll die Voraussetzung für die Eintragung der Gemeinnützigkeit geschaffen werden.**

<b>Satzung alt</b>	<b>Satzung neu</b>
<p><b>§ 1</b> <b>Name und Sitz</b></p> <p><b>Der Verein führt den Namen „Blau- Weiß 90 Großpösna e. V.</b> <b>Er hat seinen Sitz in 04463 Großpösna Kegelsportanlage des Sportlerheims.</b></p>	<p><b>§1</b> <b>Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</b></p> <p><b>Der Verein führt den Namen „Blau- Weiß 90“ Großpösna e. V.</b> <b>Der Sitz des Vereins ist in 04463 Großpösna die Kegelsportanlage.</b> <b>Der Verein ist im Vereinsregister Leipzig eingetragen.</b> <b>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Zweck</b></p> <p><b>Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Vereinszweck</b></p> <p><b>Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.</b></p>

	<p><b>Der Verein fördert insbesondere den Freizeit- und Breitensport in der Gemeinde.</b>  <b>Der Zweck des Vereins wird erreicht durch regelmäßiges Training und den Leistungsvergleichen mit anderen Kegelvereinen.</b>  <b>Außerdem nimmt der Verein auch am gesellschaftlichem Leben und den anderen Aktivitäten der Gemeinde teil.</b>  <b>Der Verein unterstützt die Kindereinrichtungen der Gemeinde mit Trainingsmöglichkeiten auf der Kegelbahn.</b></p>
<p><b>§ 3 Mittelverwendung</b></p> <p><b>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das sind die Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung der Kegelsportanlage sowie Beiträge und Gebühren an übergeordnete Organe des Kegelsports.</b>  <b>Die ehrenamtliche Verwaltung des Vereins wird durch Aufwandsersatz, welcher in der Ein- und Ausgabenordnung festzulegen ist, vergütet. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.</b></p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</b>  <b>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</b>  <b>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</b></p>

<p><b>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</b></p> <p><b>Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p>	<p><b>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p> <p><b>Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.</b></p>
<p><b>§ 4</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Mitglied des Vereins kann jede keglesportlich interessierte natürliche Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei Vorstand abzugeben. Nach Zahlung der in der Beitragsordnung festzusetzten Beitrittsgebühr, erfolgt die Eintragung in die Mitgliederliste und die Übergabe des Mitgliedsausweises.</b></p> <p><b>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</b></p> <p><b>Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der „Vereinsordnung für den Sportbetrieb“ an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Verbandsmitgliedschaft</b></p> <p><b>Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Leipziger Land.</b></p> <p><b>Der Verein erkennt die Satzungen der Verbände an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den maßgeblichen Satzungen der Verbände.</b></p>

**Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.**

**Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Quartals, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.**

**Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mit Einschreibenrückschein, bekannt zu geben.**

**Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der**

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

**Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.**

**Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Dies sind alle, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.**

<p><b>Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.</b>  <b>Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.</b>  <b>Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Berufung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.</b></p>	
<p><b>§ 6</b>  <b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p><b>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.</b></p>	<p><b>§ 6</b>  <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen, ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.</b>  <b>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.</b></p>
<p><b>§ 7</b>  <b>Organe des Vereins</b></p>	<p><b>§ 7</b>  <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>

<p><b>Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</b></p>	<p><b>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein durch freiwillige Kündigung.</b></p> <p><b>Sie endet durch Tod, und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</b></p> <p><b>Der Austritt aus dem Verein durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals, mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist, erfolgen.</b></p>
<p><b>§ 8</b> <b>Der Vorstand</b></p> <p><b>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus 3 Mitgliedern.</b></p> <p><b>Vorsitzender</b> <b>stellvertretender Vorsitzender</b> <b>Schatzmeister</b></p> <p><b>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nach § 26 BGB genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.</b></p> <p><b>Weiter zu wählende Vorstandsmitglieder sind</b> <b>Schriftführer</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Ausschluss aus dem Verein</b></p> <p><b>Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</b></p> <p><b>Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei- Drittel Mehrheit. Der Beschluss wird sofort mit dessen Fassung wirksam. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.</b></p> <p><b>Innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Zugang</b></p>

**Technikwart  
Wettkampfleiter**

## **§ 9**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

**Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht einem anderen Organ laut Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:**

- **Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung**
- **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- **Erarbeitung des Finanzplanes für jedes Kalenderjahr, Buchführung sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung**
- **Erstellung einer Beitragsordnung**
- **Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenordnung**

## **§ 10**

**kann diese schriftlich ist diese beim Vorstand einzureichen.**

**Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.**

## **§ 9**

### **Beitragsleistungen und Pflichten**

**Es ist ein Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied zu leisten, den der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.**

## **§ 10**



<p><b>Wahl des Vorstandes</b></p> <p><b>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Neuwahl.</b></p>	<p><b>Vereinsorgane</b></p> <p><b>Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand nach § 26 BGB</b></p> <p><b>Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Ehrenamtspauschale regelt die Einnahmen- und Ausgabenordnung.</b></p>
<p><b>§11</b></p> <p><b>Vorstandssitzungen</b></p> <p><b>Der Vorstand hält zur ordentlichen Vereinsführung 1 Sitzung pro Quartal ab, zu dieser lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.</b></p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.</b></p> <p><b>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung auf der Webseite des Vereins und in der Rundschau von Großpösna.</b></p> <p><b>Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.</b></p>

	<p><b>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.</b></p>
<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Kegelsportanlage und in der Rundschau Großpösna. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3</b></p>	<p><b>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes</b></li><li><b>2. Entlastung des Vorstandes</b></li><li><b>3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes</b></li><li><b>4. Wahl und Abberufung des Vorstandes</b></li><li><b>5. Wahl der Kassenprüfer</b></li><li><b>6. Änderung der Satzung</b></li><li><b>7. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.</b></li></ol>

<p><b>der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.</b></p>	
<p><b>§ 13</b>  <b>Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionskommission</b></li> <li><b>2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins</b></li> <li><b>3. Beschlussfassung über den Finanzplan und den Jahresabschluss</b></li> <li><b>4. Beschlussfassung zur Einnahmen- und Ausgabenordnung</b></li> <li><b>5. Beschlussfassung zur Beitragsordnung</b></li> <li><b>6. Berufung über den Ausschluß eines Mitglieds</b></li> </ol>	<p><b>§ 13</b>  <b>Der Vorstand</b></p> <p><b>Der Vorstand des Vereins besteht aus:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>- dem Vorsitzenden</b></li> <li><b>- dem stellv. Vorsitzenden</b></li> <li><b>- dem Schatzmeister</b></li> </ul> <p><b>Eine Personalunion ist unzulässig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme</b></p>
<p><b>§ 14</b>  <b>Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 14</b>  <b>Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes</b></p> <p><b>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.</b></p>

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Aufgabe kann auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe per Handzeichen. Satzungsänderungen bzw. eine neue Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind auch 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.**

**§ 15**

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung**
- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- 3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung**
- 4. Ausschluss von Mitgliedern**
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.**
- 6. Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung und eine Einnahmen- und Ausgabenordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.**

**§ 15**

## **Kassenprüfung**

**Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Mitglieder für die Revisionskommission. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben können auch an eine Steuerberatungsgesellschaft übertragen werden. Die Revisionskommission hat die Finanzen des Vereins, Buchführung, Belege und Kasse und die Einhaltung von Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal für das abgelaufene Kalenderjahr zu prüfen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht über die Ergebnisse wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung übergeben und vorgetragen. Bei Vorliegen der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Vereinsgeschäfte soll die Revisionskommission die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beantragen.**

## **§ 16**

### **Protokollierung**

**Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.**

## **Kassenprüfung**

**Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.**

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

**Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

	<p><b>Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.</b></p> <p><b>Bei Auflösen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großpösna oder eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</b></p>
<p><b>§ 17</b> <b>Auflösung des Vereins</b></p> <p><b>Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.</b></p> <p><b>Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Prüfung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>Gültigkeit dieser Satzung</b></p> <p><b>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ..... beschlossen.</b></p> <p><b>Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.</b></p> <p><b>Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</b></p>
<p><b>§ 18</b></p>	

## **Inkrafttreten**

**Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 23.03.2009 beschlossen worden.**

**Da dieser Satzung eine andere vorausgeht, beschließt die Mitgliederversammlung, dass alle gefassten Beschlüsse bis zum Widerruf Gültigkeit haben.**